



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2025

Kleine Anfrage

**Marcus Resch (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Karsten Bletzer (AfD)
und Gerhard Schenk (Bebra) (AfD) vom 07.03.2025**

Folgeanfrage zu Drucksache 21/1514 — Taubenprobleme in hessischen Städten

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Stadtverordnetenversammlung Limburg hatte im November 2023 entschieden, Tauben, die sich in der Stadt zur Plage entwickelt haben, bis zu einem Maximalbestand von 300 Individuen, entnehmen zu lassen. In einem Bürgerentscheid vom 9. Juni 2024 sprachen sich die Wähler auch für die Entnahme der Tauben aus. Die Stadt Limburg teilte am 1. August 2024 mit, dass die „Tierschutzrettungsgemeinschaft Aiderbichl“ bereit wäre, 200 Tauben aufzunehmen; die Verbringung wurde allerdings aufgrund der hohen Kosten vom Magistrat revidiert und die Entnahme der Tauben soll zeitnah ausgeschrieben werden, wie u. a. die Hessenschau berichtete (→ www.hessenschau.de/gesellschaft/200-tauben-in-limburg-sollen-doch-getoetet-werden--rettung-gestoppt-v4,limburg-tauben-100.html). Somit hat sich die Ausgangslage bzgl. des Taubenproblems wieder verändert. Weiterhin ist unsere Kleine Anfrage vom 7. Januar 2025 (Drucksache 21/1514) nur unzureichend von der Landesregierung beantwortet worden. Die Hessische Landesregierung bezieht sich in der Antwort auf diese Kleine Anfrage auf das Urteil des VGH Kassel (vom 1. September 2011 — 8 A 396/10) und die wissenschaftliche Fachpublikation von Haag-Wackernagel, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 13, 262-272 (2006). In dieser Fachveröffentlichung wird als einzig erfolgreiche Methode zur Eindämmung der Taubenpopulation die Reduzierung der Nahrungsmittelverfügbarkeit dargestellt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 Wer hat das Gutachten für die Erna-Graff-Stiftung verfasst?

Bitte hierbei auch aufführen, welcher Universität und welchem „Institut für Umweltrecht“, falls dieses nicht in den Organisationsbereich der Universität fällt, dieser Lehrstuhlinhaber angehört?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 2 Ist das Gutachten der Erna-Graff-Stiftung von der Hessischen Tierschutzbeauftragten übernommen worden, oder hat diese sich mit Hilfe interner oder externer unabhängiger Juristen ein eigenes Gutachten erstellen lassen?

Bitte die Namen, Funktion und Organisationsangehörigkeit der Verfasser des Gutachtens nennen.

Nein. Die Stabsstelle der Hessischen Landesbeauftragten für Tierschutz hat ihre Ausarbeitung selbst verfasst. Sie arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Frage 3 Ist der Hessischen Landesregierung bekannt, ob die Gutachter aus 1. und 2. sogenannten Nicht-regierungsorganisationen (NGO) angehören?

Bitte zu jeder Person die Zugehörigkeit zu und Funktion in etwaigen NGO auflisten.

Nein, dies ist der Landesregierung nicht bekannt.

- Frage 4 Ist der Hessischen Landesregierung bekannt, welche Organisation sich auf die Ausschreibung zur Verbringung der Tauben von Limburg zum „Gut Aiderbichl“ beworben hat?
Bitte die Organisation benennen und potentielle Interessenskonflikte kommentieren.

Nein, dies ist der Landesregierung nicht bekannt.

- Frage 5 Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung in der Bekämpfung der Taubenpopulation, falls diese als Schädlinge eingeordnet werden (Antwort auf Frage 3, Drucksache 21/1514)?
Bitte analog zu anderen Schädlingen, wie z. B. Ratten, begründen und bezieht die Landesregierung dies auf das Gutachten der Hessischen Tierschutzbeauftragten?

Stadttauben wurden im Jahr 1989 aus dem Bundesseuchengesetz herausgenommen, da die gesundheitliche Gefährdung durch sie nicht größer eingestuft wird als durch Zier- und Wildvögel sowie Nutz- und Haustiere.

Ob eine konkrete Gefahr für die Gesundheit des Menschen vorliegt, die eine Tötung nach § 1 Tierschutzgesetz rechtfertigt, ist daher eine Entscheidung im konkreten Einzelfall. Welche Maßnahmen zur Abwehr von Infektionskrankheiten einzuleiten sind, liegt im Ermessen der Gesundheitsämter.

- Frage 6 Wie steht die Hessische Landesregierung zur Implementierung von Maßnahmen zur Reduzierung der Nahrungsmittelverfügbarkeit für Stadttauben, die als einzig wirksame Maßnahme bei für die Verkleinerung von Stadttaubenpopulationen wissenschaftlich beschrieben wird (Haag-Wackernagel, 2006), insbesondere bezugnehmend auf bereits bestehenden Urteile, u. a. vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (⇒ <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/1214980/>) und diesen widersprechenden Gutachten, u. a. von von Loeper, Natur und Recht 42, 827-832 (2020) oder der Landestierschutzbeauftragten Berlin (⇒ www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2024/08/Gutachten-Stadttaubenschutz-rechtsgutachten_stadttaubenschutz_rechtlicherstatus_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2-2.pdf)?

Im Rahmen des Stadttaubenmanagements kann das sog. „Fütterungsverbot“ in Kombination mit anderen Maßnahmen, z. B. der Errichtung von betreuten Taubenhäusern, durch betreute Brutplätze oder kontrollierte Futterplätze und Aufklärung der Bevölkerung, sinnvoll sein. Eine „einzig wirksame Maßnahme“ gibt es beim Stadttaubenmanagement nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 und 8 der Kleinen Anfrage 21/1514 verwiesen.

- Frage 7 Wie bewertet die Hessische Landesregierung im Hinblick auf den Tierschutz, bezugnehmend auf Frage 6, dass bei einer hohen Taubenpopulation, die Tauben und deren Nestlinge selbst verwahrlosen oder qualvoll zu Grunde gehen, etwa durch Parasitenbefall, Infektionskrankheiten oder aggressives Verhalten durch andere Tauben, welches durch Platzmangel ausgelöst wird?

Durch ein gut konzipiertes Stadttaubenmanagement wird nicht nur die Populationsgröße der Stadttauben erfolgreich kontrolliert, sondern es ist auch möglich, auf den Gesundheitsstatus der Population einzuwirken. Damit wird auch der Tiergesundheit sowie dem Tierschutz Rechnung getragen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 und 8 der Kleinen Anfrage 21/1514 verwiesen.

Wiesbaden, 31. März 2025

Ingmar Jung